

**TOP 7: Verordnung zur Aussetzung der Datenübermittlungen nach dem Zensusgesetz 2021**

- Ministerium des Innern und für Sport -

**Beschluss:**

Der Ministerrat nimmt die Bundesratsdrucksache 412/20 vom 29. Juli 2020 betreffend die Verordnung zur Aussetzung der Datenübermittlungen nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 des Zensusgesetzes 2021 zur Kenntnis.

**Erläuterungen:**

Das Bundesinnenministerium bereitet derzeit ein Gesetz zur Verschiebung des Zensus in das Jahr 2022 vor. Da die Gefahr besteht, dass dieses Gesetz nicht rechtzeitig verabschiedet wird, um die Übermittlungspflicht der Meldebehörden für den November 2020 außer Kraft zu setzen, erfolgt die Aussetzung dieser Datenübermittlungen durch eine Rechtsverordnung nach § 5 Absatz 4 des Bundesstatistikgesetzes.